

Geschäftsverzeichnissnr. 3807
Urteil Nr. 145/2006 vom 28. September 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigklärung von Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. April 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Umwelt und Landwirtschaft, erhoben von der VoG FEBELCEM und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. November 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. November 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. April 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Umwelt und Landwirtschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2005): die VoG FEBELCEM, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Voltastraat 8, die Holcim (Belgique) AG, mit Gesellschaftssitz in 7034 Obourg, rue des Fabriques 2, die Compagnie des Ciments belges AG, mit Gesellschaftssitz in 7530 Gaurain-Ramecroix, Grand-Route 260, die CBR Cementbedrijven AG, mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel, Terhulpsesteenweg 185, die Scoribel AG, mit Gesellschaftssitz in 7034 Obourg, rue des Fabriques 2, und die RECYFUEL AG, mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel, Terhulpsesteenweg 185.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006

- erschienen

. RA B. Deltour, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 25 des Dekrets vom 22. April 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

« In Artikel 47 § 2 [des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft], ersetzt durch das Dekret vom 20. Dezember 1989 und abgeändert durch die Dekrete vom 21. Dezember 1990, 25. Juni 1992, 18. Dezember 1992, 22. Dezember 1993, 21. Dezember 1994, 22. Dezember 1995, 20. Dezember 1996, 19. Dezember 1997, 19. Dezember 1998, 6. Juli 2001, 21. Dezember 2001, 5. Juli 2002 und 20. Dezember 2002, wird eine folgendermaßen lautende Nr. 29 eingefügt:

‘ 29. in Abweichung von Nr. 28:

a) drei Euro pro Tonne für das Mitverbrennen von anderen als gefährlichen Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage;

b) vier Euro pro Tonne für das Mitverbrennen von gefährlichen Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage.

Für das Mitverbrennen von Holzabfällen in einer dazu genehmigten Anlage ist keine Abgabe zu entrichten; ’ ».

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung führt eine Abgabe auf das Mitverbrennen von Abfällen ein. Diese Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Ferner bezieht sich der Vorschlag auf eine Verdeutlichung der Abgaberegulierung bezüglich des Mitverbrennens von Abfällen. Für das Mitverbrennen von Abfällen in einer genehmigten Anlage wird ein Tarif festgelegt mit einem festen Betrag von drei Euro pro Tonne. Für gefährliche Abfälle beträgt er vier Euro pro Tonne. Das Mitverbrennen von Abfällen wird zwar als Verwertung angesehen, aber es wird dennoch eine begrenzte Umweltabgabe vorgesehen, weil die Abfälle endgültig vernichtet werden. Durch die niedrigere Abgabe auf das Mitverbrennen von Abfällen im Vergleich zur Abgabe auf das Verbrennen von Abfällen wird die Hierarchie in der Verarbeitung von Abfällen eingehalten. Diese Änderung ist auch die Folge der Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen, in der deutlich zwischen dem Verbrennen und dem Mitverbrennen von Abfällen unterschieden wird. Der Unterschied ist festgelegt in den Definitionen, die aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie in Titel II des VLAREM eingeführt wurden. Hiermit wird auch die Diskussion darüber beendet, ob die Verbrennung von Abfällen in der Zementindustrie abgabepflichtig ist oder nicht. Die Umweltabgabe ist eindeutig nur zu entrichten für Abfälle, die wegen ihres Brennwertes einem Mitverbrennungsverfahren beigegeben werden. Die Verwertung von Abfällen mit dem

Hauptziel, Rohstoffe im Verfahren zu ersetzen, ist nicht abgabepflichtig, auch wenn diese Abfälle organische Elemente enthalten.

Im Entwurf wird auch die Befreiung für das Verbrennen oder Mitverbrennen von Restprodukten der Verarbeitung tierischer Abfälle der heutigen Regelung angepasst » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/1, S. 7).

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.2.1. In einem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 6, 10, 174 und 175 des EG-Vertrags, den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (nachstehend: die Abfallrahmenrichtlinie), Artikel 1.2.1 des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik und Artikel 5 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft (nachstehend: das Abfalldekret) an.

B.2.2. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei der Klagegrund unzulässig, sofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 2, 3, 6, 10, 174 und 175 des EG-Vertrags, die Artikel 3 und 4 der Abfallrahmenrichtlinie, Artikel 1.2.1 des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik und Artikel 5 des Abfalldekrets angeführt werde, da der Hof keine Prüfung anhand dieser Bestimmungen vornehmen dürfe.

B.2.3. Aus der Klageschrift und aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass der Hof nicht gebeten wird, eine direkte Prüfung anhand der vorerwähnten Bestimmungen, sondern anhand von Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit diesen Bestimmungen vorzunehmen. Da die klagenden Parteien anführen, Artikel 25 des Dekrets vom 22. April 2005 verringere das bestehende Schutzniveau der Umwelt, was im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung stehe, ist der Hof befugt zu prüfen, ob dieses Dekret mit dieser Verfassungsbestimmung in Verbindung mit den vorerwähnten Artikeln des EG-Vertrags und der Abfallrahmenrichtlinie vereinbar ist.

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.3. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 23 der Verfassung, indem eine Abgabe auf die Mitverbrennung von Abfällen eingeführt werde, ohne dass die bestehenden Abgaben auf die Verbrennung von Abfällen erhöht würden. Hierdurch werde der Anreiz zur « Verwertung » von Abfällen durch ihre Mitverbrennung in Zementöfen anstelle ihrer Entsorgung durch Verbrennen und/oder Deponieren wesentlich verringert. In einigen Fällen werde dieser Anreiz sogar aufgehoben, insofern die in Artikel 47 § 2 Nrn. 38 bis 42 festgelegten Formen der Entsorgung einer niedrigeren Abgabe unterlägen als die Mitverbrennung dieser Abfälle. Dies beinhalte einen Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung, die in der vorerwähnten Verfassungsbestimmung enthalten sei.

B.4. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...] ».

B.5.1. Artikel 23 der Verfassung beinhaltet bezüglich des Umweltschutzes eine Stillhalteverpflichtung, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltende Gesetzgebung geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Gemeinwohl zusammenhängen.

B.5.2. Folglich muss der Hof prüfen, ob die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Abgabe auf das Mitverbrennen von Abfällen mit Artikel 23 der Verfassung vereinbar ist, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Artikel des EG-Vertrags und der Abfallrahmenrichtlinie.

B.6.1. Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Abgabe auf das Mitverbrennen von Abfällen beruht auf Gründen, die mit dem Umweltschutz zusammenhängen. Die Abgabe wird gerechtfertigt durch die Überlegung, dass einerseits durch das Mitverbrennen von Abfällen « die Abfälle endgültig vernichtet werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/1, S. 7; siehe auch *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/4, S. 5), und dass andererseits, obwohl es sich um eine Verwertung handelt, das Mitverbrennen von Abfällen die Umwelt durch den Ausstoß von Schmutzstoffen belastet (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/4, S. 11).

B.6.2. Unter Berücksichtigung der breiten Ermessensbefugnis, über die der Dekretgeber bei der Festlegung seiner Politik bezüglich des Umweltschutzes verfügt, ist es nicht unvernünftig, für das Mitverbrennen von Abfällen eine Umweltabgabe aufzuerlegen.

B.7.1. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung war die Mitverbrennung von Abfall von der Umweltabgabe befreit, im Gegensatz zur Verbrennung von Abfällen in einem für das Verbrennen von Betriebsabfällen genehmigten Ofen. Hierdurch betrug der Unterschied im Betrag der Steuer auf beide Formen der Abfallverarbeitung 7,19 Euro.

Aus Artikel 23 der Verfassung kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Einführung einer Abgabe auf die Mitverbrennung von Abfällen notwendigerweise mit einer gleichartigen Erhöhung der Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen einhergehen müsste. Die Verringerung des Unterschieds im Betrag der Steuer auf beide Formen der Abfallverarbeitung hat nicht notwendigerweise eine Änderung der angewandten Verarbeitungsmethoden zur Folge.

B.7.2. Außerdem ist die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Abgabe auf die Mitverbrennung von Abfällen niedriger als die Abgabe auf das Verbrennen von Abfällen in einem für Betriebsabfälle genehmigten Ofen mit Rückgewinnung von Energie und/oder Rohstoffen. Gemäß Artikel 47 § 2 Nr. 28 des Abfalldekrets beträgt die Abgabe für diese zweite Kategorie 7,19 Euro pro Tonne. Gemäß Artikel 47 § 2 Nr. 29 desselben Dekrets, der ausdrücklich von der vorerwähnten Bestimmung abweicht, beträgt die angefochtene Abgabe drei Euro pro Tonne auf das Mitverbrennen von anderen als gefährlichen Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage und vier Euro pro Tonne für das Mitverbrennen von gefährlichen Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage.

Obwohl der Unterschied zwischen den beiden Abgaben durch die angefochtene Bestimmung verringert wird, fördert der Dekretgeber somit weiterhin eine Form der Verwertung von Abfällen im Vergleich zu einer Form der Entsorgung von Abfällen. In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich angeführt:

« Durch die niedrigere Abgabe auf das Mitverbrennen von Abfällen im Vergleich zur Abgabe auf das Verbrennen von Abfällen wird die Hierarchie in der Verarbeitung von Abfällen eingehalten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/1, S. 7).

B.8.1. Die klagenden Parteien führen an, dass in einigen Fällen die Entsorgung von Abfällen zum Nachteil ihrer Verwertung gefördert werde, insofern die Entsorgung der in Artikel 47 § 2 Nrn. 38 bis 42 des Abfalldekrets erwähnten Abfälle einer niedrigeren Abgabe unterläge als die Mitverbrennung derselben Abfälle.

B.8.2. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung der Verwertung der Abfälle im Wege der Rückführung, der Wiederverwendung, des Wiedereinsatzes oder anderer Verwertungsvorgänge im Hinblick auf die Gewinnung von sekundären Rohstoffen, oder der Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie. In dieser Richtlinie versteht man unter « Verwertung » alle in Anlage II B der Richtlinie aufgeführten Verfahren (Artikel 1 Buchstabe f) der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie 2006/12/EG vom 5. April 2006).

Aufgrund des vorerwähnten Artikels 3 der Abfallrahmenrichtlinie legt Artikel 5 des Abfalldekrets die Rangordnung der anzuwendenden politischen Instrumente fest. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

« Die Abfallpolitik bezweckt den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einflüssen von Abfällen und die Bekämpfung der Vergeudung von Rohstoffen und Energie, indem:

1. an erster Stelle die Produktion von Abfällen vermieden oder verhindert und die Schädlichkeit von Abfällen vermieden oder soweit wie möglich begrenzt wird;
2. an zweiter Stelle die Verwertung von Abfällen gefördert wird;

3. schließlich die Entsorgung der Abfälle organisiert wird, die nicht vermieden oder verwertet werden können ».

Gemäß Artikel 2 des Abfalldekrets ist mit « Verwertung » gemeint « die Gewinnung von Rohstoffen, Produkten oder Energie aus Abfällen, die direkte und rechtmäßige Verwendung von Abfall sowie die Vorgänge, die als solche durch die Flämische Regierung gemäß den geltenden europäischen Vorschriften bestimmt werden ». Artikel 1.4.1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Dezember 2003 zur Festlegung der flämischen Bestimmungen über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft enthält eine Liste der Vorgänge, die als Verwertungsvorgänge angesehen werden.

B.8.3. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung andere Formen der Verwertung fördern möchte, bei denen er der Auffassung ist, dass sie weniger umweltschädlich sind als das Mitverbrennen von Abfall. Während der Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung wurde diesbezüglich erklärt:

« Die Abgabe kann auch ein Anreiz sein für das weitere Sortieren und Recyceln von Restströmen mit hohem Brennwert, wie beispielsweise Teppichabfall. Neue Recyclingtechniken können sich nicht entwickeln, solange die billige Option der Verbrennung in der Zementindustrie besteht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/4, S. 12).

Dies entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wonach « unter den verschiedenen Verwertungsverfahren [...] die stoffliche Verwertung eine wesentliche Rolle [spielt] und ihr [...] insoweit - gemeinsam mit der Wiederverwendung - der Vorrang einzuräumen [ist] » (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2003, *The Queen*, auf Antrag von *Mayer Parry Recycling Ltd*, und *Environment Agency, Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions*, C-444/00, *Slg.*, 2003, I-6163, Erwägung 72).

B.8.4. Insofern andere Formen der Verwertung einer niedrigeren Abgabe unterliegen als die Formen des Verbrennens von Abfällen, auf die die klagenden Parteien verweisen, oder von jeder Abgabe befreit sind, kann nicht bemängelt werden, dass die angefochtene Bestimmung Formen der Entsorgung von Abfällen zum Nachteil von Formen der Verwertung dieser Abfälle stimuliere.

B.9.1. Folglich verringert die in Artikel 25 des Dekrets vom 22. April 2005 enthaltene Maßnahme nicht das durch die geltende Gesetzgebung gebotene Schutzniveau.

B.9.2. Der erste Klagegrund ist nicht begründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.10. In einem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 23 an.

B.11.1. In einem ersten Teil werfen die Parteien dem Dekretgeber vor, « das bestehende Niveau von umweltabgabenrechtlich korrigierten Marktverhältnissen zwischen einerseits Dienstleistungsanbietern auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft mittels einer Verwertung durch Mitverbrennung und andererseits den Dienstleistungsanbietern auf dem Gebiet der Bewirtschaftung derselben Abfälle mittels ihrer Entsorgung » zu beeinträchtigen.

B.11.2. Wie der Hof in B.7.1 festgestellt hat, kann aus Artikel 23 der Verfassung nicht abgeleitet werden, dass der Unterschied im Niveau zwischen einerseits einer Abgabe auf eine Form der Verwertung von Abfällen und andererseits einer Abgabe auf eine Form der Entsorgung von Abfällen beständiger Art sein müsste oder dass eine Erhöhung der erstgenannten Abgabe notwendigerweise mit einer gleichartigen Erhöhung der letztgenannten Abgabe einhergehen müsste. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der vorerwähnten Verfassungsbestimmung.

B.11.3. Insofern die klagenden Parteien anführen, sie seien in den Genuss einer korrigierenden Ungleichheit gelangt, die durch die angefochtene Bestimmung abgeschafft werde, ist zu bemerken, dass diese Maßnahme, sofern überhaupt von einer korrigierenden Ungleichheit die Rede gewesen sein sollte, zeitweiliger Art sein muss.

Im Übrigen genügt die Feststellung, dass, obwohl die angefochtene Bestimmung den Unterschied zwischen einerseits der Abgabe auf das Mitverbrennen von Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage und andererseits die Abgabe auf das Verbrennen von Abfällen in einem für

Betriebsabfälle genehmigten Ofen mit Rückgewinnung von Energie und/oder Rohstoffen verringert, die erste Abgabe niedriger ist als die zweite. Insofern gewisse andere Formen des Verbrennens von Abfällen einer niedrigeren Abgabe unterliegen als das Mitverbrennen von gegebenenfalls gefährlichen Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage, ist dieser Unterschied aus den in B.8.3 erwähnten Gründen vernünftig gerechtfertigt.

B.12.1. In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 23, « das Niveau des rechtlich garantierten Umweltschutzes und eine nachhaltige Entwicklung, die durch diese umweltabgabenrechtlich korrigierten Marktverhältnisse angestrebt wurde » verringere.

B.12.2. Insofern in diesem Teil bemängelt wird, dass die angefochtene Bestimmung das durch die vorher bestehende Gesetzgebung gebotene Schutzniveau verringere, deckt er sich mit dem ersten Klagegrund und ist er aus den gleichen Gründen abzuweisen.

B.13. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.14. In einem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung an, indem es unterlassen worden sei, in der angefochtenen Bestimmung den Begriff « Mitverbrennung » genauer zu definieren. Somit überlasse diese Bestimmung es der ausführenden Gewalt, einen wesentlichen Bestandteil einer Steuer, nämlich den Steuergegenstand, zu bestimmen.

B.15. Aus den Artikeln 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, dass keine Steuer erhoben und keine Befreiung von einer Steuer gewährt werden darf ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, dass die autonome Steuerbefugnis der Region eine Befugnis ist, die durch die Verfassung einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel vorbehalten ist, und dass jede Ermächtigung, die

sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Bestandteile der Steuer bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

B.16.1. Die klagenden Parteien berufen sich auf Erklärungen in den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung, wonach die Abgabe nur für das Mitverbrennen mit dem Ziel, primäre Brennstoffe durch Abfälle zu ersetzen, jedoch nicht für das Mitverbrennen mit dem Ziel, Rohstoffe zu ersetzen, gelte. Aufgrund dieser Erklärungen würden gewisse Steuerpflichtige von der Abgabe befreit.

B.16.2. In der Begründung des Dekretentwurfs, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat, wurde in der Tat folgendes erklärt:

«Die Umweltabgabe ist eindeutig nur zu entrichten für Abfälle, die wegen ihres Brennwertes einem Mitverbrennungsverfahren beigegeben werden. Die Verwertung von Abfällen mit dem Hauptziel, Rohstoffe im Verfahren zu ersetzen, ist nicht abgabepflichtig, auch wenn diese Abfälle organische Elemente enthalten» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/1, S. 7; siehe auch *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/4, S. 5, und *Ann.*, Flämisches Parlament, 13. April 2005, Nr. 13, S. 22).

B.16.3. Eine Erklärung während der Vorarbeiten kann jedoch nicht dazu dienen, eine Steuerbefreiung zu gewähren, für die es in einem Dekret keine Rechtsgrundlage gibt.

B.16.4. Im vorliegenden Fall ist zu bemerken, dass die angefochtene Bestimmung nicht danach unterscheidet, ob Abfälle mitverbrannt werden, um primäre Brennstoffe durch Abfälle zu ersetzen oder um Rohstoffe zu ersetzen.

Gemäß dieser Bestimmung unterliegt einer Umweltabgabe « das Mitverbrennen in einer dazu genehmigten Anlage » von gegebenenfalls gefährlichen Abfällen, mit Ausnahme von Holzabfall.

B.17.1. Im Übrigen wird der Begriff « Mitverbrennung » dadurch begrenzt, dass es sich um eine Verwertung von Abfällen handelt. « Verwertung » wird in Artikel 2 Nr. 7 des Abfalldekrets wie folgt beschrieben:

« die Gewinnung von Rohstoffen, Produkten oder Energie aus Abfällen, die direkte und rechtmäßige Verwendung von Abfall sowie die Vorgänge, die als solche durch die Flämische Regierung gemäß den geltenden europäischen Vorschriften bestimmt werden ».

Die Mitverbrennung von Abfällen als Form der Verwertung ist folglich darauf ausgerichtet, Rohstoffe, Produkte oder Energie zu erzielen, oder auf irgendeine andere Verwendung von Abfällen, auf die die vorerwähnte Bestimmung zutrifft.

B.17.2. Außerdem erfolgt das Mitverbrennen in « einer dazu genehmigten Anlage ». Hiermit sind nicht spezialisierte Anlagen gemeint, in denen Abfall zusammen mit gewöhnlichen Brennstoffen verbrannt wird und für die hierzu eine Genehmigung erteilt wurde. Gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen wird eine Mitverbrennungsanlage wie folgt beschrieben:

« jede ortsfeste oder nicht ortsfeste Anlage, deren Hauptzweck in der Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und

- in der Abfall als Regel- oder Zusatzbrennstoff verwendet wird oder
- in der Abfall im Hinblick auf die Beseitigung thermisch behandelt wird.

Falls die Mitverbrennung in solch einer Weise erfolgt, dass der Hauptzweck der Anlage nicht in der Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse, sondern in der thermischen Behandlung von Abfällen besteht, gilt die Anlage als Verbrennungsanlage im Sinne der Nummer 4.

[...] ».

Diese Definition wurde in Artikel 1.1.2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorieller Bestimmungen über Umwelthygiene (Titel II VLAREM) übernommen.

B.17.3. Da gemäß Artikel 47 § 1 des Abfalldekrets die Abgabe von den Betreibern der genehmigten Anlagen im Sinne von Artikel 47 § 2 Nr. 29 zu entrichten ist, kann kein Zweifel darüber bestehen, wer der Steuerpflichtige sein soll.

Da in einer Mitverbrennungsanlage nur die Abfälle verbrannt werden können, die in die vorerwähnte Genehmigung aufgenommen wurden, kann auch kein Zweifel darüber bestehen, was der Steuergegenstand sein soll.

B.17.4. Somit wird dem in den Artikeln 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip entsprochen.

B.18. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts